

28. April 1964

46

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! nein

Gesetz: Bundesbeamtengesetz § 158; Regelungsgesetz i.d.F. vom
21. August 1961 (BGBl. I, S. 1578) § 52 c.

Leitsatz:

Eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst des
sowjetisch besetzten Sektors von Berlin oder der
sowjetisch besetzten Zone ist kein öffentlicher
Dienst im Sinne des § 52 c Regelungsgesetz.

Aktenzeichen: 3 AZR 210/63

Urteil des BAG vom 28. April 1964

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

erklärt am
April 1964.

z. Mißler,

gestellter
s Urkundsbeamter
r Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. April 1964 durch den Senatspräsidenten Dr. König, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Pecher sowie die Bundesarbeitsrichter Raabe und Dr. Meyer für Recht erkannt:

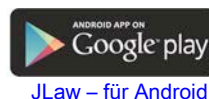
Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil der 6. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 21. März 1963 - 6 Sa 29/62 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Tatbestand:

Der nach Erlaß des Berufungsurteils verstorbene Kläger war am 8. Mai 1945 beim Oberkommando der Wehrmacht, zuletzt bei der Zentralstelle für Feinmechanik und Optik im Rüstungsamt Berlin, als Referent für Beschaffungswesen tätig und hatte bis zu diesem Zeitpunkt mehr als 10 Jahre im öffentlichen Dienst verbracht. Nach mehreren erfolglosen Versuchen, im öffentlichen Dienst des beklagten Landes oder der Bundesrepublik wiedereingestellt zu werden, wurde der Kläger am 1. Januar 1948 bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften im sowjetisch besetzten Sektor Berlins als Beschaffungsreferent eingestellt, verlor jedoch am 31. August 1952 diesen Arbeitsplatz, weil er es ablehnte, seinen Wohnsitz von Berlin (West) in den sowjetisch verwalteten Teil Berlins zu verlegen.

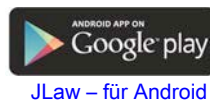
Seinen Antrag auf Entlassungsgeld gemäß § 52 c Regelungsgesetz lehnte das beklagte Land mit der Begründung ab, er sei nach dem 8. Mai 1945 länger als ein Jahr bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften in Berlin als Angestellter tätig gewesen und diese Beschäftigung sei als öffentlicher Dienst im Sinne des § 52 c Regelungsgesetz anzusehen.

Mit der Klage hat der Kläger einen Anspruch auf Entlassungsgeld in Höhe von 2.500,-- DM geltend gemacht. Die Klage hatte in beiden Vorinstanzen Erfolg. Der Kläger ist nach Erlaß des Berufungsurteils verstorben. An seiner Stelle hat seine Ehefrau als Alleinerbin den Rechtsstreit aufgenommen und beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die vom Landesarbeitsgericht zugelassene Revision ist unbegründet.

Nach dem unstreitigen Sachverhalt stand dem Erblasser ein Anspruch auf Entlassungsgeld in Höhe von 2.500,-- DM aufgrund des § 52 c Regelungsgesetz in der Fassung vom 21. August 1961 (EGBI. I, S. 1578) zu, wenn seine Beschäftigung bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften im sowjetisch besetzten



Sektor Berlins nicht als Beschäftigung im öffentlichen Dienst anzusehen ist. Das wird auch von der Revision nicht verkannt. Wenn die Revision meint, die Beschäftigung bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften sei als öffentlicher Dienst im Sinne des § 52 c Regelungsgesetz anzusehen, so kann dem nicht zugestimmt werden.

Was unter "öffentlichem Dienst" zu verstehen ist, muß für jede einzelne Vorschrift nach deren Sinn und Zweck besonders ermittelt werden (BVerwGE 9, 314 316). Der § 52 c Regelungsgesetz soll die betroffenen Angestellten und Arbeiter dafür entschädigen, daß mit dem Inkrafttreten der 3. Novelle zum Regelungsgesetz ab 1. Oktober 1961 die mit dem Rechtsstand zur Wiederverwendung verbundenen Förderungsmaßnahmen entfallen. Nach dem Wortlaut des Gesetzes erhalten jedoch diejenigen betroffenen Angestellten und Arbeiter keinen Anspruch auf Entlassungsgeld, die nach dem 8. Mai 1945 als Angestellte oder Arbeiter mindestens insgesamt ein Jahr im "öffentlichen Dienst" beschäftigt worden sind. Dieser Einschränkung kann nur der Gedanke zugrundeliegen, daß diejenigen Arbeiter und Angestellten, die nach dem 8. Mai 1945 bereits ein Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt wurden und daher einen Anschluß an den öffentlichen Dienst wieder gefunden hatten, bereits eine Förderung erfahren haben, die den mit dem Rechtsstand zur Wiederverwendung verbundenen Förderungsmaßnahmen entsprach, so daß diese Angestellten und Arbeiter für den Fortfall dieser Förderungsmaßnahmen keine Entschädigung verdienten.

Unter Beachtung dieses Gesetzeszweckes kann als öffentlicher Dienst im Sinne des § 52 c Regelungsgesetz nur eine Beschäftigung angesehen werden, die es dem Angestellten oder Arbeiter in gleicher Weise wie die im Regelungsgesetz bisher verankerten Unterbringungsmaßnahmen ermöglichte, im öffentlichen Dienst wieder eine seiner früheren Beschäftigung entsprechende Stellung zu finden. Eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst der sowjetischen Besatzungszone oder des sowjetisch besetzten Sektors Berlin kann daher nicht als öffentlicher Dienst im Sinne des § 52 c Regelungsgesetz angesehen werden. Denn das Regelungsgesetz zielte mit den in



der bisher gültigen Fassung enthaltenen Maßnahmen auf eine Wiederverwendung im öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Regelungsgesetzes ab. Eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst der sowjetisch besetzten Zone oder des sowjetisch besetzten Sektors Berlin bot jedoch keine diesen Förderungsmaßnahmen vergleichbare Möglichkeit, in den öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des Regelungsgesetzes übernommen zu werden.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Rechtsprechung zu § 158 BBG, der das Ruhen von Versorgungsansprüchen bei anderweitigem Einkommen aus einer Beschäftigung im öffentlichen Dienst regelt (in der vor dem 1. Oktober 1961 gültigen Fassung), angenommen, daß hier nur die Beschäftigung bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Geltungsbereich des BBG in Betracht komme (Buchholz, BVerwG 232 § 158 BBG Nr. 4). Hierzu hat das Bundesverwaltungsgericht in der diese Rechtsprechung einleitenden Entscheidung (BVerwGE 9, 314) ausgeführt, diese Auslegung des Begriffs "öffentlicher Dienst" werde durch den Alimentationsgedanken gerechtfertigt, der der Beamtenbesoldung zugrunde liege. Durch Art. IX Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (BGBl. I, S. 1361) hat der Gesetzgeber den § 158 BBG mit Wirkung ab 1. Oktober 1961 neu gefaßt und durch die Einfügung der Worte "im Reichsgebiet" der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, die nur den öffentlichen Dienst im Geltungsbereich des BBG als erheblich ansah, den Boden entzogen. Aus dieser Gesetzesänderung können jedoch keine Rückschlüsse gezogen werden. Denn für die Auslegung des § 52 c ist der erläuterte Sinn dieser Vorschrift und nicht der dem § 158 BBG zugrunde liegende Alimentationsgedanke maßgebend. Hätte der Gesetzgeber auch in § 52 c Regelungsgesetz den öffentlichen Dienst "im Reichsgebiet" ansprechen wollen, so hätte es nahegelegen, nicht nur in Art. IX Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961, sondern auch in § 52 c Regelungsgesetz in der Fassung der 3. Novelle den Begriff des "öffentlichen Dienstes im Reichsgebiet" zu verwenden, zumal beide Vorschriften am gleichen Tage er-



lassen und in Kraft getreten sind.

Das Arbeitsgericht hat daher der Klage zu Recht stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat die Berufung zu Recht zurückgewiesen.

gez. Dr. König Pecher Hilger

E. Raabe Dr. Gerh. Meyer

